

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI)

Vom 15.06.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i. V. m. Art. 87 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3, Art. 88 Abs. 4 und Abs. 9, Art. 90 Abs. 2 Satz 3, Art. 95 sowie Art. 97 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) sowie § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach dem Wort „Fassung“ das Komma gestrichen.
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In der Angabe zu § 8 wird nach dem Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ das Wort „Eignungsprüfung“ eingefügt.
 - b. In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „Studienbewerber“ wird durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bb. Nach den Wörtern „ihres Studiums als“ werden die Wörter „Studierende bzw.“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 werden vor dem Wort „Studierender“ die Wörter „Studierende bzw.“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 werden die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der bzw. dem Bewerbenden“ ersetzt.
- 6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „vom Studienbewerber“ durch die Wörter „von der bzw. dem Studienbewerbenden“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
- 7. In § 7 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ das Wort „, Eignungsprüfung“ eingefügt.
 - b. In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ durch die Absatznummerierung „(1)“ ersetzt und das Wort „Bewerber“ wird durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - c. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - d. Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt.
„(2) Soweit es in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, erfolgt die Zulassung der Bewerbenden, deren erforderliche Qualifikation in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang festgestellt wurde, aufgrund des Bestehens dieser Eignungsprüfung.“
- 9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Immatrikulation wird“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede bzw. jeder“ ersetzt.
- 10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Wörter „dem Studienbewerber“ durch die Wörter „der bzw. dem Studienbewerbenden“ ersetzt.
 - b. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Vor den Wörtern „ein Studienbewerber“ werden die Wörter „eine Studienbewerbende bzw.“ eingefügt.
 - bb. Nach den Wörtern „Frist aus von“ werden die Wörter „ihr bzw.“ eingefügt.
- 11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Studienbewerbern“ durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Das Wort „Studienbewerber“ wird jeweils durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bbb. In Nr. 1 b) wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa. Das Wort „Studienbewerber“ wird durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
- bbb. Nach den Wörtern „Diploma Supplement)“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- ccc. Das Wort „Studienbewerbers“ wird durch das Wort „Studienbewerbenden“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „der Studienbewerber“ werden durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bb. In Nr. 6 werden nach der Angabe „90 BayHIG“ die Wörter „neben den in Nr. 4 oder Nr. 5 genannten Nachweisen“ eingefügt.
 - cc. In Nr. 10 werden nach den Wörtern „Referenzrahmens für Sprachen“ die Wörter „; ausgenommen hiervon sind Studienbewerbende, die sich für einen grundständigen Studiengang bewerben und deren Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde; in den Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Sprachkompetenzen geregelt werden;“ eingefügt.
 - dd. In Nr. 11 werden die Wörter „der Studienbewerber“ durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
 - ee. In Nr. 18 wird das Wort „Studienbewerbern“ durch das Wort „Studienbewerbenden“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Betreuungszusage“ die Wörter „einer Betreuerin bzw.“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „vereidigten“ die Wörter „Übersetzerin bzw.“ eingefügt.
- d. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „der Studienbewerber“ werden durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bb. Nach den Wörtern „aus einem von“ werden die Wörter „ihr bzw.“ eingefügt.
 - cc. Die Wörter „den Bewerber“ werden durch die Wörter „die bzw. den Bewerbenden“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, beim Studiengang Wirtschaftsinformatik auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung an der Fachhochschule entspricht“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „vom Studierenden“ werden durch die Wörter „von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.
 - bb. Satz 4 wird gestrichen.
- c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 entfällt die fachpraktische Ausbildung an den Fakultäten Informatik, Business School, Nachhaltige Infrastruktur sowie Elektro- und Informationstechnik.“

- d. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nr. 1 werden die Wörter „der Studienbewerber“ durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bb. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für die Studienbewerbende bzw. den Studienbewerbenden eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,“
 - cc. In Nr. 3 und Nr. 4 werden die Wörter „der Studienbewerber“ jeweils durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“
 - dd. In Nr. 5 werden die Wörter „des Studienbewerbers“ durch die Wörter „der bzw. des Studienbewerbenden“ ersetzt.
 - ee. In Nr. 7 bis Nr. 9 werden die Wörter „der Studienbewerber“ durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „der Studienbewerber“ durch die Wörter „die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Immatrikulation als“ die Wörter „Studierende bzw.“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden die Wörter „Der Studienbewerber“ jeweils durch die Wörter „Die bzw. der Studienbewerbende“ ersetzt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält die bzw. der Studierende, sobald sie bzw. er im System eine deutsche Adresse hinterlegt, ein QR-Code-Schreiben, für den Druck eines Studierendenausweises. ²Dieser Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis. ³Immatrikulationsbescheinigungen werden in PRIMUSS zur Verfügung gestellt.“
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „des Studienbewerbers“ durch die Wörter „die bzw. des Studienbewerbenden“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Fall hat“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Zum Nachweis der Mitgliedschaft an der THI dient den Studierenden der nach § 16 Abs. 3 gedruckte Studierendenausweis. ²Die Gültigkeit des Studierendenausweises beträgt ein Semester.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studierendenausweis kann“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden nach den Wörtern „Einwilligung“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Nach dem Wort „Hat“ werden die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
 - bbb. Nach den Wörtern „die THI von“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden nach den Wörtern „wird, den“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Studienbewerbende, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich inhaltsgleiches Studium an der THI fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden in das zweite Fachsemester immatrikuliert. ²Voraussetzung ist das Bestehen eines Prüfungsanspruches in diesem Studiengang. ³Im Anschluss an die Immatrikulation kann die Anerkennung bzw. Anrechnung der bisher erworbenen Kompetenzen beantragt werden. ⁴Bei einem Wechsel zwischen inhaltsgleichen Vollzeit-, Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen innerhalb der THI erfolgt die Einstufung der Studierenden in Fachsemester aufgrund der bei planmäßigem Studienverlauf im bisherigen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte. ⁴Die Entscheidung über das Vorliegen eines inhaltsgleichen Studiengangs trifft das zuständige Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission.

(3) ¹Legt eine Studienbewerbende bzw. ein Studienbewerbender oder eine bereits immatrikulierte Studierende bzw. ein bereits immatrikulierter Studierender der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle einen Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheid vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium bzw. die frühere Leistung ganz oder teilweise anzuerkennen bzw. anzurechnen ist, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl nach dem tatsächlichen Leistungsstand der bzw. des Studierenden festgesetzt. ²Pro anerkannte/angerechnete 30 ECTS-Leistungspunkte findet die Höherstufung um jeweils ein Fachsemester statt. ³Bei berufsbegleitenden und Teilzeitstudiengängen reduziert sich die notwendige Anzahl der ECTS-Leistungspunkte zur Höherstufung nach den in der Regelstudienzeit durchschnittlich zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte pro Semester.“
18. § 19 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a. Vor den Wörtern „der Abgänger“ werden die Wörter „die Abgängerin bzw.“ eingefügt.
 - b. Nach den Wörtern „sich gegenüber“ werden die Wörter „der Tauschpartnerin bzw.“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Nach dem Wort „Will“ werden die Wörter „eine Studierende bzw.“ eingefügt.
 - bbb. Nach dem Wort „, muss“ werden die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 wird nach den Wörtern „Frist ist für“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Rückmeldung für“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rückmeldung wird“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Rückmeldung kann“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Beurlaubungen für das erste Fachsemester sind ausgeschlossen; Beurlaubungen nach Überschreitung der Regelstudienzeit sind grundsätzlich nicht möglich.“
- b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Das Wort „ärztliches“ wird durch das Wort „fachärztliches“ ersetzt.
 - bbb. Nach dem Wort „Krankheit“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmende“ ersetzt.
 - cc. In Nrn. 6 bis 8 werden vor den Wörtern „des Studierenden“ jeweils die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Beurlaubung wird“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Wörter „Ein Studierender“ werden durch die Wörter „Eine Studierende bzw. ein Studierender“ ersetzt.
 - bb. Nach den Wörtern „, in dem“ werden die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „genannt, wird“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- c. In den Absätzen 4 bis 7 werden die Wörter „Ein Studierender“ jeweils durch die Wörter „Eine Studierende bzw. ein Studierender“ ersetzt.
- d. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach den Wörtern „auf Antrag“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. Nach den Wörtern „wegen wird“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

22. In § 24 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ordnungsmaßnahme ist“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerbende“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die bzw. der Bewerbende“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Immatrikulation als“ die Wörter „Gaststudierende bzw.“ eingefügt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Gaststudierende wird“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „den Gaststudierenden“ durch das Wort „Gaststudierende“ ersetzt.

25. In § 27 wird nach den Wörtern „Immatrikulation als“ die Wörter „Gaststudierende bzw.“ eingefügt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bb. Nach den Wörtern „Die Immatrikulation“ werden die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - cc. Nach den Wörtern „für das“ werden die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlichen Antrag“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden nach den Wörtern „genannt, wird“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.

27. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „den“ gestrichen.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Befürwortung“ die Wörter „der Studiendekanin bzw.“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 werden nach dem Wort „minderjährigen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 15.06.2026 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 22.06.2026

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 25.06.2026 an der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.06.2026 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 25.06.2026.